



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms  
**Milch und Milchprodukte**



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE  
(AMA-Produktionsbestimmungen)

## HALTUNG VON KÜHEN

Version 2015

inklusive den freiwilligen Modulen

-  Heumilch
-  QS-Kuh
-  gentechnikfrei
-  Bergerzeugnis
-  Speiseeis



## **IMPRESSUM**

Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH  
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925  
© 2014 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2015  
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

## VORWORT

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Haltung von Kühen. Die Bestimmungen sind Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich des AMA-Gütesiegel-Programms „Milch- und Milchprodukte“.



Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft. Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierung angeboten.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ verfolgt folgende Ziele:

- > Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln.
- > Sicherstellung und Steigerung der Milchqualität.
- > Volle Transparenz der Herkunft der Milch.
- > Förderung spezifischer Qualitäten, regionaler Kreisläufe oder anderer Informationen, die mit Wertvorstellungen der Konsumenten über Lebensmittel im Zusammenhang stehen durch freiwillige Module.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen.

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Milch und Milchprodukte“ ist für alle Produzenten (in- und ausländische) möglich, sofern sie die Vorgaben erfüllen. Es respektiert den EU-rechtlichen Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie „Version 2015“ ersetzt die „Version 2011“ und ist ab dem 1. Jänner 2015 gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Greßl  
Leiter Qualitätsmanagement

### KONTAKT

Tel.: +43 (0)1/33151-0 | Fax-DW: 4925 | Email: [qm-programme@ama.gv.at](mailto:qm-programme@ama.gv.at) | [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Definitionen</b> .....	<b>7</b>
<b>Zeichenerklärung</b> .....	<b>8</b>
<b>A. Qualitätssicherung in der Produktion</b> .....	<b>9</b>
1. Stufenübergreifendes Qualitätsmanagement .....	9
2. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	10
3. Allgemeine Produktionsbestimmungen.....	11
3.1. Formale Bestimmungen .....	11
3.2. Herkunft und Zeichenverwendung.....	11
3.3. Änderung der Richtlinie.....	12
3.4. Befristete Übergangsregelung.....	12
3.5. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion .....	12
3.6. Sonstiges.....	13
4. Kontrollsystematik .....	13
4.1. Eigenkontrolle .....	13
4.2. Externe Kontrolle.....	14
4.3. Überkontrolle .....	15
<b>B. Spezielle Produktionsbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
1. Registrierung .....	16
2. Geltungsbereich .....	16
3. Tieridentifikation und Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen .....	16
3.1. Tierkennzeichnung .....	16
3.2. Zukäufe und Verkäufe .....	16
4. Futtermittel.....	17
4.1. Registrierung .....	17
4.2. Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen .....	17
4.3. Eingangskontrolle und Dokumentation.....	18
4.4. Mischen von Futtermitteln am Betrieb .....	18
4.5. Futtermitteluntersuchungen .....	19
4.6. Lagerung.....	19
4.7. Hygiene.....	19
5. Tierhaltung/Tierschutz.....	20
6. Stalleinrichtungen .....	20
6.1. Bodenbeschaffenheit .....	20

6.2.	Stallklima .....	20
6.3.	Licht .....	20
6.4.	Lärm.....	21
6.5.	Wasserversorgung.....	21
7.	Tiergesundheit/Tierarzneimittel .....	21
7.1.	Tiergesundheitsdienst .....	21
7.2.	Eingriffe .....	21
7.3.	Arzneimittelanwendung/Tierbehandlung.....	21
7.4.	Arzneimittellagerung.....	22
8.	Milchgewinnung.....	22
8.1.	Milchleistungsprüfung.....	22
8.2.	Rohmilcheignung.....	22
8.3.	Milchlagerung, Reinigung und Hygiene.....	23
8.4.	Melkanlage .....	23
8.5.	Melken.....	24
8.6.	Melkpersonal.....	24
9.	Umwelt.....	25
9.1.	Düngung .....	25
9.2.	Einsatz chemischer Mittel .....	25
<b>C.</b>	<b>Freiwillige Module .....</b>	<b>26</b>
1.	Allgemeines.....	26
2.	Modul „Heumilch“ .....	27
3.	Modul „QS-Kuh“.....	30
4.	Modul „gentechnikfrei“ .....	36
5.	Modul „Bergerzeugnis“ .....	37
6.	Modul „Speiseeis“ .....	38
<b>D.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>39</b>
1.	Fachgremium .....	39
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen.....	41
3.	Checkliste zur Eigenkontrolle .....	43
4.	Merkblatt: Vermeidung von Hemmstoffe in der Anlieferungsmilch .....	46
5.	Merkblatt: Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen.....	48
6.	Viehverkehrsschein/Lieferschein  .....	49
7.	Futtermittel-Lieferschein pastus+ .....	50
8.	Bezug von pastus+ zertifizierten Futtermitteln.....	51

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AMA-Marketing</b>	<b>Agrarmarkt Austria Marketing</b> GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
<b>AT</b>	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
<b>BGBI</b>	<b>Bundesgesetzblatt</b>
<b>BMG</b>	<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>
<b>BMLFUW</b>	<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>
<b>EN</b>	<b>Europäische Norm</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>EDV</b>	<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>
<b>GVO</b>	<b>Gentechnisch veränderte Organismen</b>
<b>idgF</b>	in der <b>geltenden Fassung</b>
<b>ISO</b>	<b>International Organisation of Standardisation</b>
<b>LFBIS</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem</b>
<b>LFI</b>	<b>Ländliches Fortbildungsinstitut</b>
<b>LKV</b>	<b>Landeskontrollverband</b>
<b>LN</b>	<b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b>
<b>ÖNORM</b>	<b>Österreichisches Normungsinstitut</b>
<b>Pastus</b>	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
<b>QM</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>
<b>TGD</b>	<b>Tiergesundheitsdienst</b>
<b>TMR</b>	<b>Totale Mischration</b>
<b>VO (EG)</b>	<b>Verordnung der Europäischen Gemeinschaft</b>
<b>VO (EU)</b>	<b>Verordnung der Europäischen Union</b>
<b>zgd</b>	zuletzt <b>geändert durch</b>

## DEFINITIONEN

### *Milch*

Milch ist das durchmischte, unveränderte Gesamtgemelk einer oder mehrerer Milchtiere. Unter Milch ohne Artenbezeichnung wird Kuhmilch verstanden. Die Milch anderer Tierarten wird entsprechend der jeweiligen Tierart bezeichnet, z.B. Schafmilch.

### *Rohmilch*

Rohmilch ist Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde.

### *Systembetreiber*

Die AMA-Marketing agiert als Systembetreiber, indem sie eine Spezifikation (System) für Marktbeteiligte im Zusammenhang mit der Herstellung von Milch und Milchprodukten anbietet. Weiters verleiht die AMA-Marketing als Lizenzgeber das Recht zur Verwendung des AMA-Gütesiegels.

### *Eigenkontrollen*

Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst an kritischen Punkten im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind, z. B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle im Anhang 3.

### *Externe Kontrollen*

Externe Kontrollen sind Kontrollen, die nicht vom Landwirt selbst, sondern von einer neutralen, unabhängigen und akkreditierten Kontrollstelle durchgeführt werden.

### *Überkontrollen*

Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der externen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durch zugelassene Kontrollstellen durchgeführt.

### *Keimzahl*

Die Keimzahl ist ein Indikator für die Hygiene und Sorgfalt bei der Milchgewinnung.

### *Zellzahl*

Die Zahl an somatischen Zellen ist ein Maßstab für die Eutergesundheit.

### *Schalmtest*

Der Schalmtest, oder California Mastitis Test (CMT), dient zur euterspezifischen Erkennung einer erhöhten Zellzahl in der Milch.

### *Milchfieber*

Milchfieber ist eine Krankheit die primär durch einen verminderten Calciumgehalt des Blutserums verursacht wird.

### **Nachgeburtsverhaltung**

Als Nachgeburtsverhaltung bezeichnet man in der Tiermedizin den ausbleibenden Abgang der Nachgeburt nach einer Geburt, also den Rest des Mutterkuchens.

### **Markanter Zellzahlanstieg**

Ein markanter Zellzahlanstieg ist eine Verdoppelung der Zellzahl, wenn dabei ein Wert von 100.000 Zellen pro Milliliter (ml) überschritten wird bzw. eine Überschreitung von 200.000 Zellen pro Milliliter.

## **ZEICHENERKLÄRUNG**

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen!



Achtung/Vorsicht, dieser Punkt hat besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat Folgendes zu beachten bzw. zu vermeiden.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Hier erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

## A. Qualitätssicherung in der Produktion

### 1. Stufenübergreifendes Qualitätsmanagement

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle auf jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

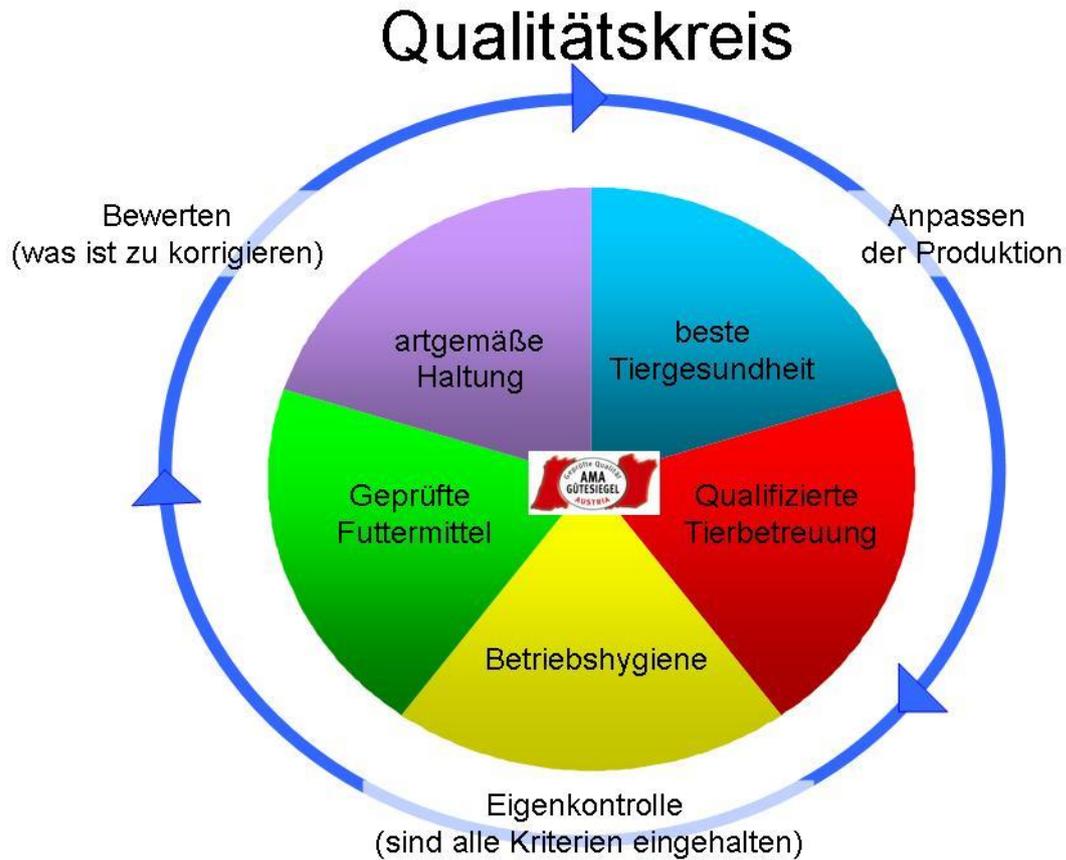
	Stufe	Programm	
1	 Futtermittelbetrieb und -händler	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus+“	
2	 Milchviehbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“	} Geltungsbereich
3	 Milchverarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Milch und Milchprodukte“	
4	 Fleischverarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“	

Übersicht des Geltungsbereichs dieser Richtlinie

## 2. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Da der Landwirt in die Lebensmittelherstellung direkt involviert ist, wird die Umsetzung von Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Verbesserungen oder Korrekturen herbeizuführen.



*Kreis der Qualitätssicherung*



### Kühe zur Fleischgewinnung

geboren in:	Region (Land)
aufgezogen in:	Region (Land)
geschlachtet in:	Region (Land)
verarbeitet in:	Region (Land)

Wird beispielsweise das rot-weiß-rote AMA-Gütesiegel mit der Regionsbezeichnung „Austria“ auf Milch und Milchprodukten verwendet, muss die Milch von in Österreich gemolkenen Kühen stammen und die Verarbeitung in Österreich erfolgen.

#### 3.2.2. Verwendung des AMA-Gütesiegels auf Produkten

Beim AMA-Gütesiegel-Programm für „Milch und Milchprodukte“ gibt es für die nachgelagerten Produktions- und Vermarktungsstufen (z.B. den Milchverarbeiter) zusätzliche Kriterien, um das AMA-Gütesiegel auf Produkten verwenden zu dürfen. Aus diesem Grund, sowie der Voraussetzung eines eigenen Lizenzvertrages zur Zeichenverwendung, hat der Landwirt kein Verwendungsrecht für das AMA-Gütesiegel. So müssen beispielsweise bäuerliche Schulmilchlieferanten einen Lizenzvertrag zur Nutzung des AMA-Gütesiegels abschließen.

#### 3.3. Änderung der Richtlinie

Beschlüsse des Fachgremiums, die diese Richtlinie inhaltlich betreffen, gelten als Teil der Richtlinie. Sie sind ab 01.01.2015 einzuhalten bzw. umzusetzen. Diese Beschlüsse werden den Betrieben übermittelt und periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

#### 3.4. Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung zu allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

#### 3.5. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Es wird empfohlen, das „Handbuch Rinder“ zur Tierschutz Selbstevaluierung des BMG als Information über die gesetzlichen Auflagen in der Rinderhaltung zu nutzen. Neubauten sind so zu gestalten, dass sie dem gesetzlichen Anspruch einer tiergerechten Haltungsform nachkommen.



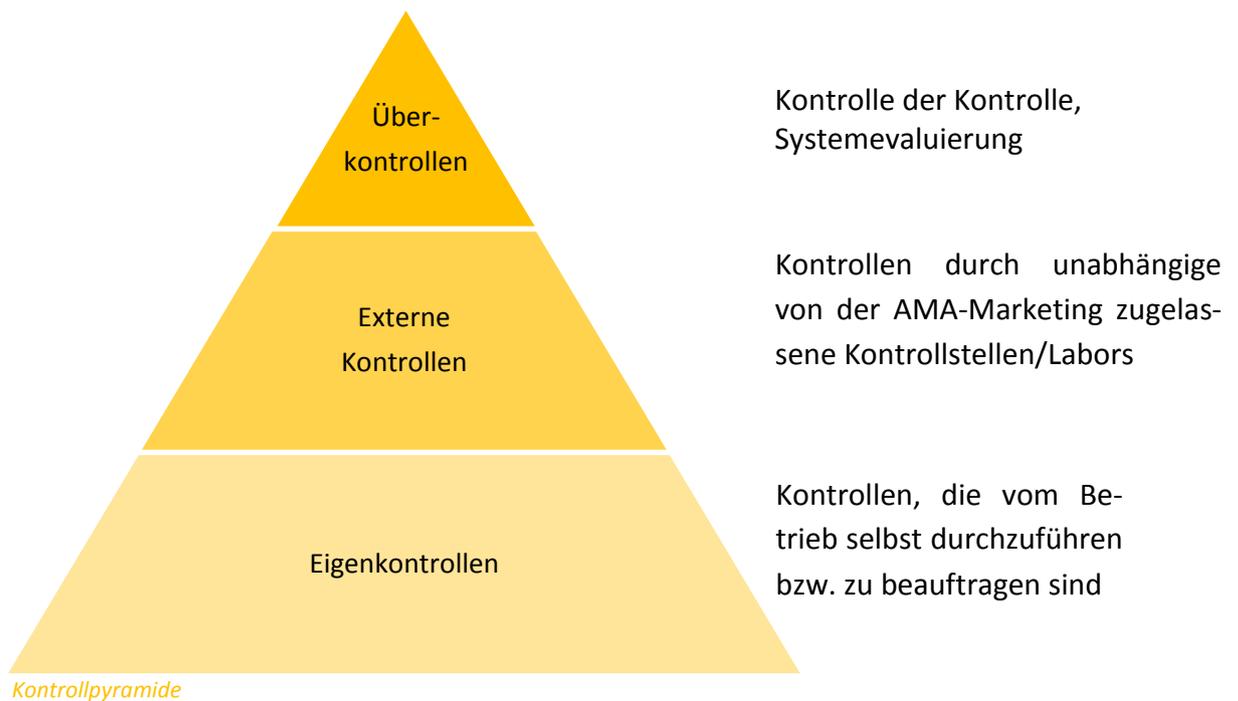
Handbuch Rinder

### 3.6. Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind, aber andere Maßnahmen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

### 4. Kontrollsystematik

Für das AMA-Gütesiegel-Programm und für diese Richtlinie gilt eine dreistufige Kontrolle, welche in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



#### 4.1. Eigenkontrolle

Der Bewirtschafter muss gewährleisten, dass er die eigenen Kontrollaufgaben sorgfältig wahrnimmt, die am Betrieb tätigen Personen ordnungsgemäß einschult und somit eine richtlinienkonforme Umsetzung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie sicherstellt.



Einmal jährlich soll eine dokumentierte Eigenkontrolle anhand der Checkliste zur Eigenkontrolle (siehe Anhang 3) durch den Landwirt durchgeführt werden.



Die Eigenkontrolle kann anhand der Checkliste zur Eigenkontrolle dokumentiert werden und soll mit Unterschrift und dem Datum der Erhebung versehen werden.

## 4.2. Externe Kontrolle

### 4.2.1. Erstkontrolle

Im Jahr des Einstiegs in das AMA-Gütesiegel-Programm hat eine Erstkontrolle zu erfolgen. Diese Kontrolle erfolgt durch von der AMA-Marketing dafür zugelassene Kontrollstellen. Die Erstkontrolle wird vom Landwirt beauftragt. Wenn Mängel am Betrieb festgestellt werden, ist dafür eine angemessene Frist für deren Behebung festzulegen. Die Korrekturmaßnahmen sind vom Betrieb umzusetzen. Um Kontrollsynergien bestmöglich zu nutzen, ist die Anerkennung von Kontrollen, die im Rahmen anderer Qualitätsprogramme erfolgen, durch die AMA-Marketing möglich.

### 4.2.2. Routinekontrolle

Jeder Landwirt wird regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle kontrolliert. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, alle Bereiche der Tierhaltung sowie Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedoch auf der Einhaltung dieser Richtlinie.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält mindestens eine Durchschrift bzw. Kopie der letzten Seite des Berichts.

<b>LFBSIS Nummer:</b>	<b>Name:</b>
Gesamtbeurteilung des Betriebs:	<input type="checkbox"/> TYP I Ausgezeichneter Betrieb <input type="checkbox"/> TYP II Entspricht den Produktionsbestimmungen <input type="checkbox"/> TYP III Wesentliche Korrekturmaßnahmen erforderlich
Feststellungen, Korrekturmaßnahmen & Fristen:	
Nachrechnen von Unterlagen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein
Nachkontrolle durch einen Tierarzt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein
Nachkontrolle durch Kontrollstelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein
Voreinstufung gemäß Sanktionskatalog durch das Kontrollorgan:	<input type="checkbox"/>
<small>Der Milchlieferant erklärt mit seiner Unterschrift die jederzeit schriftlich widerrufbare Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 iGf, dass die vom Milchabnehmer (Molkerei/ Käseerei/ Sennererei) vom jeweiligen Standardbetreiber des/der mitkontrollierten, freiwilligen Mod(e)s bzw. von der AMA Marketing beauftragte Kontrollstelle alle im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Halbung von Kühen" erhobenen Daten, nämlich das gesamte vom Milchlieferanten unterzeichnete Prüfprotokoll, verarbeiten darf und an den Milchabnehmer, den jeweiligen Standardbetreiber des/der mitkontrollierten, freiwilligen Mod(e)s bzw. die AMA Marketing zum Zweck der Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme übermitteln darf.</small>	
Datum: _____	Unterschrift Kontrollorgan: _____
Datum: _____	
Unterschrift aktueller Bewirtschafter/Inhaber:	
Datum: _____	
Unterschrift Gegenprüfer: _____	
Datum: _____	
Nachkontrolle durch einen Tierarzt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein
Nachkontrolle durch Kontrollstelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein

Checkliste



Kontrollorgan

Im Rahmen der Kontrollen können Rohmilch- und Futtermittelproben inkl. Gegenproben (Rückstellproben) gezogen werden. Die Untersuchungen erfolgen in von der AMA-Marketing zugelassenen Labors. Die Lagerung der Rückstellproben erfolgt auf dem Betrieb. Rohmilch-

proben werden zentral gelagert. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird Verbesserungspotential festgestellt, werden neben den dokumentierten Abweichungen auch die für den Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen im Prüfbericht festgehalten.

### **4.2.3. Korrekturmaßnahmen**

Die Korrekturmaßnahmen sind umgehend bzw. innerhalb der vorgegebenen Frist umzusetzen.

### **4.2.4. Nachkontrolle**

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan schwerpunktmäßig die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

### **4.3. Überkontrolle**

Jeder Betrieb hat ferner der AMA-Marketing oder einer von ihr beauftragten Überkontrollstelle die Möglichkeit einer uneingeschränkten Überkontrolle zu gestatten. Der für die Kontrolle erforderliche Zugang zu den Produktionsstätten und Lagern muss ermöglicht werden.

Eine spezielle Form der Überkontrolle sind die „witness-“ und „office-Audits“ von Kontrollstellen. Dabei werden entweder Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit begleitet bzw. findet eine Überprüfung anhand der Dokumentation im Büro der Kontrollstelle statt.

## B. Spezielle Produktionsbestimmungen

### 1. Registrierung

Alle Lebensmittelunternehmer müssen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 226/3, registriert sein.

Milcherzeuger und bäuerliche Milchverarbeiter sind durch ihre LFBIS-Nummer automatisch als Lebensmittelunternehmer eingetragen.

### 2. Geltungsbereich

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie ist für alle Kühe und die gesamte Rohmilchproduktion sowie die Kälber- und Jungviehaufzucht am jeweiligen Betrieb einzuhalten.

### 3. Tieridentifikation und Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen

#### 3.1. Tierkennzeichnung

Tiere müssen nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, damit eine Identifikation des einzelnen Tieres jederzeit möglich ist.

#### 3.2. Zukäufe und Verkäufe

Alle Zugänge und Abgänge sind mit vollständig ausgefüllten Viehverkehrs-/Lieferscheinen (siehe Anhang 4) bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen zu belegen.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die Kriterien dieser Richtlinie (z.B. Herkunft) nicht erfüllt, ist das Tier sichtbar zu kennzeichnen. Am Viehverkehrsschein muss ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. „Kein AMA-Gütesiegel“) angegeben werden.



Ein vollständig und korrekt ausgestellter  Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Viehverkehrsschein ist wichtiger Teil zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

#### Mindestangaben bei Zu- und Verkäufen:

- LFBIS-Nr./Klienten Nr. Verkäufer
- Ohrmarken-Nr.
- Land der Geburt und Aufzucht
- Geburtsdatum bei Rind und Kalb

- Lieferdatum
- Unterschrift von Verkäufer und Käufer
- Führen von Bestandsaufzeichnungen

Durch Bestandsaufzeichnungen ist es beispielsweise im Seuchenfall rasch möglich, Details über die am Betrieb befindlichen Tiere, über Zu- und Verkäufe sowie Verendungen zu erhalten. Die Dokumentation kann mittels Bestandsregister erfolgen.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder schriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abrufbar sein.

## 4. Futtermittel

### 4.1. Registrierung

Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung) registrieren lassen.

Betriebe, denen eine LFBIS-Nummer (Betriebsnummer) zugeteilt ist, sind automatisch registriert.

### 4.2. Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen

Einzelfuttermittel (z.B. Rübenschnitzel, Extraktionsschrot) und Mischfuttermittel (z.B. Mineral-, Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) dürfen nur bei pastus+-zertifizierten Futtermittelherstellern und -händlern zugekauft werden. Einzel- und Mischfuttermittel, die in der Fütterung eingesetzt werden, sind gemäß pastus+ herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Einzelfuttermittel der landwirtschaftlichen Urproduktion (z.B. Heu, Getreide, Gärfutter) dürfen auch von Landwirten zugekauft werden. Diese Landwirte müssen nicht pastus+ zertifiziert sein. Es dürfen nur jene Einzelfuttermittel verwendet werden, die in der Positivliste für Einzelfuttermittel unter [www.futtermittel.net](http://www.futtermittel.net) zugelassen sind.

Die Erweiterung des AMA-Futtermittel-Qualitätssicherungssystems pastus+ für Einzelfuttermittelhersteller und -händler erfolgt derzeit. Daher wird zur Erfüllung des Kriteriums Einzelfuttermittelzukauf von pastus+-zertifizierten Futtermittelherstellern und -händlern, die Übermittlung des Dokuments „Bezug von pastus+ zertifizierten Futtermitteln“ (siehe Anhang 6) an die Futtermittellieferanten bei der AMA-Gütesiegel-Kontrolle bis 2019 toleriert.

Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und -händler ist unter [www.pastus.at](http://www.pastus.at) abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.

Es dürfen nur Zusatzstoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind, zugekauft bzw. verfüttert werden.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken und -anhänger, Lieferscheinen und Rechnungen) kann als Grafik oder Text erfolgen:

 pastus® AMA-Gütesiegel tauglich oder „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“.

Futtermittelkomponenten, die im AMA-Gütesiegel-Programm verboten sind, sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt.

Die aktuelle Version der Negativliste ist unter [www.pastus.at](http://www.pastus.at) abrufbar oder in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.

### 4.3. Eingangskontrolle und Dokumentation

Alle Futtermittellieferungen bzw. -zukäufe, auch von anderen Landwirten, sind anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen chronologisch zu belegen. Auf diesen Lieferscheinen oder Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben zur Rückverfolgbarkeit angeführt sein:

- > Lieferant
- > Menge
- > Produktbezeichnung

Futtermittellieferungen (Mischfutter- und Einzelfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Anforderungen zu prüfen, z.B.:

- > Kennzeichnung pastus® AMA-Gütesiegel tauglich bzw. „pastus+AMA-Gütesiegel tauglich“.
- > Bei Mischfuttermittel: Eignung für Tierkategorie z.B. Kühe, Kälber

### Beispiel Eingangskontrolle

Für Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten ist der pastus+Futtermittel-Lieferschein oder ein gleichwertiger Lieferschein zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass das Futtermittel nicht in der Negativliste enthalten ist.

### 4.4. Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBl. I Nr. 28/2002 idg.F.) sicherzustellen.

Die Dienstleistung von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese von der AMA-Marketing gemäß pastus+ zugelassen sind. Ausgenommen davon sind mobile Mischeinrichtungen mit integrierter Verteileinrichtung (TMR-Mischer), die lokal zum Herstellen von Futtermischungen eingesetzt werden.

Mit Kugelschreiber in Blockbuchstaben ausfüllen und fest aufdrücken

**Futtermittel-Lieferschein**  
Bei der Verkauf durch Lieferanten an Käufer im Zusammenhang mit dem Gütesiegelprogramm  
 Verbleibe keine Leertaste!

**A (bei Lieferanten-Nummern)**  
 VERLEIHER (Landwirt/Fremdgut)  
 LFERS-Nr. [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  
LFERS-Nr. ist die Kennzeichnung des Herstellers

**VERMITTLER/SCHENKUNGSANLEGER**  
 LFERS-Nr. [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  
LFERS-Nr. ist die Kennzeichnung des Herstellers

**KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelgenossenschaft)**  
 LFERS-Nr. [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  
LFERS-Nr. ist die Kennzeichnung des Herstellers

**Transport durch:**  
 Landwirt  
 Transport erfolgt durch betriebseigene Anlage?  ja  nein  
 Angaben zum Verkauf:  beim Transport  sonst  
 Transportart:  Transport  sonst

**Transport durch:**  
 Futtermittelgenossenschaft, Transportfirma, etc.  
 Angaben zum Verkauf:  beim Transport  sonst  
 Transportart:  Transport  sonst

**BEWERTUNG FÜR DEN VERBRAUCHER (Käufer)**  
Die Produktqualität wird beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung erfolgt nach dem folgenden Schema:

Nr.	Wasser	Wasser	Prozentwert	Beurteilung	Beurteilung	Beurteilung
1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7

Die Produktqualität wird beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung erfolgt nach dem folgenden Schema:

**Transportart:**  Transport  sonst

**Beurteilung:**  gut  mäßig  schlecht

**Beurteilung:**  gut  mäßig  schlecht

**Beurteilung:**  gut  mäßig  schlecht

Futtermittel-Lieferschein

Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.

Eine Liste der zugelassenen fahrbaren Mahl- und Mischgemeinschaften ist unter [www.pastus.at](http://www.pastus.at) abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.

#### 4.5. Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie am Betrieb produzierte Einzelfuttermittel können im Rahmen regelmäßiger externer Betriebskontrollen beprobt und analysiert werden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Analysenergebnisse von anderen Futtermitteluntersuchungen, welche die Sicherheit betreffen (z.B. Mykotoxinuntersuchungen), sind aufzubewahren.

#### 4.6. Lagerung

Futtermittel sind ausschließlich in dafür geeigneten Lagereinrichtungen zu lagern. Die Lagereinrichtungen sind sauber und trocken zu halten.

Gelagerte Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, beispielsweise durch Fenster bzw. Tore.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie in der Tierernährung verbotenen Stoffen sicher zu lagern.

Landwirtschaftliche Nutztiere, Haustiere (z.B. Katze) und Wildtiere (z.B. Wildschweine) sind durch geeignete Maßnahmen von den Lagerstellen fernzuhalten.

#### 4.7. Hygiene

Die Landwirte haben sicherzustellen, dass Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren, welche die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, beseitigt bzw. minimiert werden.

Um die hohe Qualität der Futtermittel bis zum Verzehr durch die Tiere sicherzustellen, sind die Fütterungseinrichtungen (z.B. Barn) regelmäßig zu reinigen.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten, regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Bei der Futtermittellagerung sind vorbeugende Maßnahmen gegen Schädner- und Schädlingsbefall zu ergreifen.

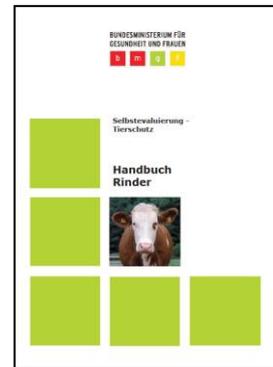


Besonderes wichtig ist die Reinigung, wenn Fütterungsarzneimittel eingesetzt werden.

## 5. Tierhaltung/Tierschutz

Die Tiere sind so zu halten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt den Bedürfnissen der Tiere angemessen sind.

Für die Eigenkontrolle der Tierschutzbestimmungen hat das Bundesministerium für Gesundheit ein „Handbuch Rinder“ und eine „Checkliste Rinder“ erstellt. Damit erhält der Tierhalter die Möglichkeit, sich über die rechtlichen Bestimmungen zu informieren. Wir empfehlen, die Checkliste „Selbstevaluierung – Tierschutz Rinder“ auszufüllen.



Handbuch Rinder

Die Unterlagen sind in den Landwirtschaftskammern erhältlich oder stehen unter [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at) zur Verfügung.

## 6. Stalleinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass sich die Tiere an der Aufstallung/Stalleinrichtung nicht verletzen können.

### 6.1. Bodenbeschaffenheit

Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

### 6.2. Stallklima

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu starken Zuglufterscheinungen kommt. Durch das Stallklima darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Milchproduktion kommen.

Der Stall ist entsprechend einer guten landwirtschaftlichen Praxis regelmäßig zu säubern. Eine umfassende Reinigung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.



Die umfassenden Stallreinigungen sind zu dokumentieren.

### 6.3. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, ein Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen.

#### 6.4. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

#### 6.5. Wasserversorgung

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständig Zugang zu ausreichend Wasser in geeigneter Qualität haben.

### 7. Tiergesundheit/Tierarzneimittel

#### 7.1. Tiergesundheitsdienst

Zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Tiergesundheit wird die Teilnahme bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst (TGD) empfohlen.

Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung bzw. betriebseigene Kleidung für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen.

#### 7.2. Eingriffe

Aufgrund von § 7 Tierschutzgesetz zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person durchgeführt werden.

#### 7.3. Arzneimittelanwendung/Tierbehandlung

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls ist der Tierarzt hinzuzuziehen. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.



Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung ist geordnet und chronologisch sortiert mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind grundsätzlich nur dann gestattet wenn:

- > sie unter Anleitung des Tierarztes angewendet werden,
- > darüber umgehend ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und die Abgabebelege chronologisch aufbewahrt werden,
- > die behandelten Tiere bis zum Ablauf der Wartefrist als solche identifiziert werden können (z.B. mittels Fesselband).

Der Tierarzt hat sicherzustellen, dass alle abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis versehen sind, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält (Arzneimittelabgabebeleg).

#### **7.4. Arzneimittellagerung**

Der Landwirt muss die ihm zur ordnungsgemäßen Anwendung überlassenen Tierarzneimittel, nach Anweisung des Tierarztes, getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt unter Verschluss lagern bzw. aufbewahren.

### **8. Milchgewinnung**

#### **8.1. Milchleistungsprüfung**

Zur Sicherung der nachhaltigen Milchqualität und Tiergesundheit wird die Teilnahme an der Leistungsprüfung der Landeskontrollverbände als laufende externe Prozessbegleitung empfohlen.

#### **8.2. Rohmilcheignung**

Rohmilch darf nur zur Verarbeitung weitergegeben werden, wenn sie von Tieren stammt,

- > die frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden kann.
- > denen nur zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse (z.B. Arzneimittel) verabreicht wurden.
- > bei denen die vorgeschriebene Wartefrist nach der Arzneimittelverabreichung eingehalten wurde.
- > die gesund sind und gesunde Euter (z.B. keine Euterwunden oder offensichtliche Euterentzündungen) haben.
- > die keine sonstigen Krankheitsanzeichen (z.B. Rindertuberkulose) aufweisen. Dabei ist den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Anweisungen Folge zu leisten.

Die Rohmilchanalyseergebnisse müssen den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien entsprechen und am Betrieb verfügbar sein (z.B. Milchgeldabrechnung). Entspricht die Rohmilch nicht den Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände), hat der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Entspricht die Rohmilch nicht den hygienischen Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände), hat der Milchkäufer dies der Lebensmittelbehörde mitzuteilen.

Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, Kontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen. Hilfestellungen zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen können aus den Merkblättern „Vermeidung von Hemmstoffen in der Anlieferungsmilch“ und „Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen“ im Anhang 4 und 5 entnommen werden.

#### 8.3. Milchlagerung, Reinigung und Hygiene

Die Milch ist innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken auf 8°C, wenn die Milch nicht täglich abgeholt wird auf 6°C zu kühlen.

Milch, die zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens sechzig Tagen verwendet wird, ist auf eine Temperatur von mindestens 12°C zu kühlen, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung von Milch, die für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, darf die Milchttemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14 °C betragen.

Milchlieferanten mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, etc.) haben für die Reinigung der milchberührenden Oberflächen (Milchleitungssystem, Tank, etc.) Wasser zu verwenden, das die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF erfüllt.

Bei Bezug des Wassers aus der Ortswasserleitung oder wenn die Rohmilchuntersuchungen der letzten zwei Monate belegen, dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, den Gehalt an somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei war, ist keine Wasseruntersuchung erforderlich.

Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks, usw.), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Zur Reinigung der Hände und Arme ist eine Waschvorrichtung vorzusehen.

Ausrüstungen und Gegenstände, insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Nach der Verwendung müssen die Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Nach jeder Benutzung oder, bei sehr kurzen Zeitspannen zwischen dem Entleeren und dem Nachfüllen, nach mehreren Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, müssen die Behälter und Tanks, die zur Beförderung der Rohmilch verwendet wurden, entsprechend gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut verwendet werden.

#### 8.4. Melkanlage

Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Es wird empfohlen, die Melkanlage regelmäßig durch eine externe Fachkraft auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.



Es wird empfohlen, eine Melkanlagenüberprüfung gemäß ÖNORM ISO 6690 bzw. ÖNORM L 5262 (ältere Anlagen) durchzuführen und diese schriftlich zu dokumentieren. Bei einer externen Überprüfung der Melkanlage ist es auch zielführend, das Reinigungssystem zu prüfen.

Die Reinigung der Melkanlage hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen. Im Falle einer externen Überprüfung der Melkanlage ist diese schriftlich zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Zustand der Zitzengummis in Ordnung ist und diese erforderlichenfalls getauscht werden.

Die Reinigungsmittel sind gemäß Herstellerangaben zu benutzen und getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

Es dürfen nur Reinigungsmittel eingesetzt werden die frei von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) sind.



Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist insbesondere auf deren korrekte Konzentration, Temperatur und Reinigungszeit zu achten.

### 8.5. Melken

Das Euter, insbesondere die Zitzen, sind vor dem Melken zu reinigen.

Es darf nur Milch von Tieren mit gesunden Eutern an den Milchkäufer abgegeben werden. Dies ist durch geeignete Methoden vor dem Melken zu prüfen.

Bei der Verwendung von Zitzenbädern und Sprays ist auf die vorschriftsgemäße Anwendung zu achten.

Die Milchgewinnung von geklonten Tieren und deren Nachkommen ist verboten.



Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, eventuelle Kreuzkontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen.

### 8.6. Melkpersonal

Beim Melken und bei der Milchgewinnung ist geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen.

Hände und Arme sind vor Arbeitsbeginn zu reinigen.

Wunden an Händen und Armen sind durch wasserfeste Verbände abzudecken.

Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten (z.B. Salmonella, TBC und Hepatitis) dürfen nicht melken.

Rauchen in der Milchammer und im Melkstand ist nicht zulässig.

#### 9. Umwelt

##### 9.1. Düngung

Die Ausbringung von Klärschlamm, kompostiertem Klärschlamm und pelletierten Wirtschaftsdüngern ist auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs verboten.

Bis Ende 2019 ist die Ausbringung von Qualitätsklärschlammkompost der Qualitätsklasse A und kalkstabilisierter Klärschlamm (25% CaO in der TM), dessen Ausgangsmaterial zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost der Qualitätsklasse A geeignet ist, ausschließlich auf Ackerflächen zulässig.

Der Einsatz von Tiermehl als Dünger und Futtermittel ist generell verboten.

##### 9.2. Einsatz chemischer Mittel

Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Verwendungszweck geeignet sein (siehe Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung sind diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

## C. Freiwillige Module

### 1. Allgemeines

- > Zusätzlich zu den einzuhaltenden Kriterien der Kapitel B und C können mit den folgenden freiwilligen Modulen weitere qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden.
- > Wenn von den nachgelagerten Stufen (z.B. Molkerei) das AMA-Gütesiegel mit einer zusätzlichen, qualitätsrelevanten Produktionsweise wie „gentechnikfrei“ auf Erzeugnissen angebracht wird, ist ausschließlich Milch zu verwenden, die den Anforderungen der Kapitel B und C inkl. den relevanten freiwilligen Modulen entspricht.
- > Wird die AMA-Gütesiegel-Richtlinie als Grundlage für darauf aufbauende neue bzw. noch nicht in dieser Richtlinie angeführte freiwillige Module herangezogen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der AMA-Marketing.
- > Diese freiwilligen zusätzlichen Anforderungen sind nach erfolgter Risikobewertung der Lebensmittelunternehmen in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren. Die Kontrolle der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und der freiwilligen Module können im Zuge eines gemeinsamen Audits erfolgen.

#### 1.1. Ziel

Hinweise auf freiwillige Module sollen - sei es durch die Etikettierung oder auf andere Art - beitragen, den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die mit Wertvorstellungen über Lebensmittel im Zusammenhang stehen, nahezubringen.

#### 1.2. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden.

Eine Vermarktung von Milch bzw. Milcherzeugnissen sowie die Deklaration auf den Warenbegleitdokumenten darf erst nach bestandener Kontrolle und entsprechender Bestätigung erfolgen.

## 2. Modul „Heumilch“

### 2.1. Ziel

Das Modul „Heumilch“ soll den Konsumenten Transparenz für einen bewussten Kauf von Heumilch und Heumilchprodukten geben. Diese Produktionsweise forciert eine traditionelle Heuwirtschaft unter der Berücksichtigung einer saisonal angepassten Fütterung. Durch eine extensive Bewirtschaftung wird die Artenvielfalt auf Wiesen, Weiden und Almen sichergestellt.

### 2.2. Anforderungen

- a) Bei der Herstellung von Milch und Milchprodukten mit dem „Heumilch AMA-Gütesiegel“ sind die Anforderungen des Heumilchregulativs idgF der ARGE Heumilch Österreich sowie deren Kontrollvorgaben einzuhalten.
- b) Ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Eintragung der Bezeichnung „Heumilch“ in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gilt abweichend von Punkt a) Folgendes:  
Bei der Herstellung von Milch und Milchprodukten mit dem „Heumilch AMA-Gütesiegel“ sind die Anforderungen der Produktspezifikation gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die gtS „Heumilch“ sowie die Kontrollvorgaben der Verordnung einzuhalten.



#### 2.2.1. Definition der Heumilch

- > Heumilch ist Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch die unter Einhaltung der Kriterien des Österreichischen Umweltprogramms (der ÖPUL-Maßnahme „Silageverzicht“) sowie der Einhaltung des österreichischen Regulativs für Heumilch hergestellt wird.
- > Ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Eintragung der Bezeichnung „Heumilch“ in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten ist „Heumilch“ Kuhmilch, die unter Einhaltung der Produktspezifikation für die gtS Heumilch hergestellt wird.
- > Alm-/Alpmilch ist Heumilch, die auf der Alm/Alpe unter Einhaltung der Kriterien der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und des Regulativs für Heumilch hergestellt wird.
- > Ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Eintragung der Bezeichnung „Heumilch“ in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten ist Alm-/Alpmilch Heumilch, die auf der Alm/Alpe unter Einhaltung der Kriterien der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und der Produktspezifikation für die gtS Heumilch hergestellt wird.
- > Bei der Herstellung von Milch und Milchprodukten mit dem „Heumilch AMA-Gütesiegel“ ist die Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF Österreichischen Lebensmittelbuches einzuhalten.

### 2.2.2. Verbotene Futtermittel

- > Die Herstellung und Verfütterung von Silofutter sowie der Verkauf direkt vom Feld ist auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers nicht zulässig.
- > Die Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie, sowie deren Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- > Die Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers ist nicht erlaubt.
- > Die Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten mit Ausnahme der Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand ist nicht zulässig
- > Die Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand (z.B. Tränken) ist nicht zulässig.
- > Die Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh ist nicht erlaubt.
- > Die Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff ist nicht zulässig.
- > Die Verfütterung von Futtermitteln, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika oder Hormone zugesetzt wurden, ist nicht zulässig.

### 2.2.3. Erlaubte Futtermittel

- > Als Ergänzungsfutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets erlaubt.
- > Die Verfütterung von Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form wie Kleie und Pellets ist zulässig.
- > Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.
- > Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75 Prozent der Trockenmasse betragen.

### 2.2.4. Düngebestimmungen

- > Die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten aus kommunalen Aufbereitungsanlagen ist auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten verboten.
- > Auf allen Futterflächen ist eine Mindestwartezeit von drei Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und deren Nutzung einzuhalten.
- > Die Ausbringung von Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne ist zulässig, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung.

### 2.2.5. Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- > Es ist nur der selektive Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung durch landwirtschaftliche Fachberater, sowie Punkt-bekämpfung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten zulässig.
- > Der Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchvieh-ställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.
- > Die Anwendung von Euterdesinfektionsmitteln muss in einer Form erfolgen, die eine Kontamination der Milch und die Übertragung in die Milch mit Sicherheit ausschließt.

### 2.2.6. Lieferverbote

- > Eine Ablieferung der Milch erfolgt frühestens am 10. Tag nach dem Abkalben.
- > Eine Ablieferung der Milch von Muttertieren nach Behandlung mit Arzneimitteln vor Ablauf der Wartefrist ist nicht zulässig.
- > Bei Euterbehandlungen mit Antibiotika oder ähnlich wirksamen Mitteln darf die Milch frühestens nach Ablauf der Wartefrist geliefert werden.
- > Bei Einstellung von Kühen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- > Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe als Heumilch verwendet werden.

### 2.3. Deklaration

Erfolgt eine Verwendung des „Heumilch AMA-Gütesiegels“ auf Milch und Milchprodukten, so müssen die Anforderungen gem. Punkt. 2.2 eingehalten werden.

### 3. Modul „QS-Kuh“

#### 3.1. Ziel und Grundsätze

##### > Ziel

Ziel des Moduls „QS-Kuh“ ist die Sicherung und langfristige Steigerung der Milch- und Fleischqualität, des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion. Weiters soll die Etablierung einer langfristigen Strategie auf den Milchviehbetrieben die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Tiere nachhaltig absichern.

##### > Geburt, Spätlaktation und Trockenstezeit

Die Geburt des Kalbes stellt für jede Milch- und jede Mutterkuh einen wichtigen Zeitpunkt dar, löst er doch über hormonelle Umstellungen die Milchbildung für die Versorgung des Kalbes bzw. für die beginnende Laktation aus.

In der Spätlaktation und insbesondere in der Trockenstezeit als Phase der Erholung für das Euter und den Stoffwechsel der Kuh ist eine bedarfsorientierte Nährstoffversorgung von grundlegender Bedeutung.

##### > Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Nährstoffversorgung

Unausgeglichene Fütterung und Mineralstoffversorgung, zum Beispiel durch jahreszeitbedingte bzw. je nach Witterung bei der Ernte auftretende Schwankungen in der Grundfutterqualität, können sich im Auftreten von Nachgeburtverhalten und Milchfieber niederschlagen. Beides sind Funktionsstörungen, die sich auch auf die Qualität der erzeugten Lebensmittel Milch und Fleisch auswirken können. Daher ist es wichtig eine ausgeglichene Nährstoffversorgung der Kuh nachhaltig zu gewährleisten. Grundlage dafür ist, dass während der gesamten Laktation über Parameter wie Milchmenge, Fett-, Eiweiß- und Harnstoffgehalt aktuelle Informationen zur Verfügung stehen. Für eine optimale Fütterungsstrategie sind die Werte jedes Einzeltieres zur Evaluierung ebenso von Bedeutung, wie eine Auswertung nach Kuhgruppen, die eine generelle Gestaltung der Fütterung ermöglicht. Hierfür ist es notwendig, die ermolzene Milchmenge und die zum jeweiligen Termin vorhandene Zusammensetzung der Milch für jede einzelne Kuh in einem regelmäßigen Abstand (zumindest achtmal pro Jahr und Betrieb) zu prüfen und die Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung zu unterziehen.

##### > Frühwarnsystem über die Indikatoren „Festliegen“ und „Nachgeburtverhalten“

Weiters ist die Erfassung des Auftretens der Indikatoren „Festliegen“ und „Nachgeburtverhalten“ gemeinsam mit dem Geburtsverlauf zielführend, um eine laufende Evaluierung des Managementregimes vornehmen zu können. Darauf aufbauend soll ein Frühwarnsystem etabliert werden, das ermöglicht, vor dem nächsten Geburtstermin gezielte Vorbeugemaßnahmen zu treffen.

> **Monitoring der Eutergesundheit**

Gesunde Euter sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Insbesondere bei Kühen für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit zielführend. Bei Auftreten eines markanten Anstieges der Zellzahl sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

> **Externe Dokumentation**

Die produktionsbegleitende einzeltierbezogene externe Dokumentation der oben genannten Parameter und deren Verarbeitung und Auswertung sollen zur nachhaltigen Absicherung von Tierwohl und Tiergesundheit beitragen. Bei Auftreten von Erkrankungen ist die enge Zusammenarbeit von Landwirt und Betreuungstierarzt, zum Beispiel im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, zielführend.

### 3.2. Datengrundlage und Auswertungen

#### 3.2.1. Datenerhebung

Die Basisdaten werden intern und extern erhoben. Umfang und Frequenz der Datenerhebungen werden durch die mit der Qualitätssicherung beauftragten Stelle festgelegt.

**Der Mindestumfang umfasst bei Kühen zur Milchgewinnung:**

- a) Erhebung des Gesamtgemelks jeder laktierenden Kuh
- b) Analyse der repräsentativ gezogenen Milchprobe in einem von der AMA-Marketing anerkannten Untersuchungslabor auf Parameter, die für die Lebensmittelqualität, die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Nachhaltigkeit relevant sind. Dazu zählen jedenfalls:
  - > Milchmenge
  - > Fettgehalt
  - > Eiweißgehalt
  - > Gehalt an somatischen Zellen
  - > Harnstoffgehalt
- c) Abkalbe- und Belegdaten
- d) Kalbeverlaufsdaten und Totgeburten
- e) Für Tiergesundheit und Tierwohl relevante Daten im Zeitraum der Abkalbung
  - > Mastitis
  - > Festliegen / Milchfieber
  - > Nachgeburtshaltung
- f) Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten
  - > Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Kühe
  - > Lebensleistung der abgegangenen Kühe

**Der Mindestumfang umfasst bei Kühen zur Fleischgewinnung/Mutterkühen**

- a) Abkalbe- und Belegdaten
- b) Kalbeverlaufsdaten und Totgeburten
- c) Für Tiergesundheit und Tierwohl relevante Daten im Zeitraum der Abkalbung
  - > Mastitis
  - > Festliegen
  - > Nachgeburtsverhaltung
- d) Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten wie
  - > Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Kühe
  - > Lebensleistung der abgegangenen Kühe als geborene Kälber

**3.2.2. Kühe zur Milchgewinnung – Auswertungen****Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle**

- a) eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
  - > für den Betrieb und
  - > für jede Einzelkuh
- b) eine regelmäßige Auswertung nach jeder Datenerhebung (Probemelkung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
  - > Einzeltierbezogene Kennwerte
    1. Gemelksmenge
    2. Analysenergebnis der Milchprobe
    3. Produktionsdaten
  - > Auf Kuhgruppen bezogene Auswertungen

**Der Jahresbericht Milch umfasst zumindest:**

- a) Kennzahlen des Betriebes wie:
  - > Horizontaler und vertikaler Betriebsvergleich mit Veränderung zum Vorjahr und Vergleichszahlen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene
  - > Milchjahresleistung des Betriebes und der (Rassen) Herde
  - > Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Probemelkungen und Analysenergebnisse nach Kuhgruppen
  - > Abgänge und Abgangsursachen von Kühen im Prüffahr
  - > Totgeburtenrate
- b) Häufigkeit der für die Tiergesundheit und das Tierwohl relevanten Daten im geburtsnahen Zeitraum

- c) Kennzahlen für Einzeltiere
  - > Milchmenge und wertbestimmende Bestandteile (Vollabschlüsse und Dauerleistungskühe jeweils mit Milch kg und Fett- und Eiweißgehalt)
  - > Reihung der Kühe nach Produktionskriterien im Auswertzeitraum
- d) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und zur innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kennzahlen auszuweisen:
  - > Milchmenge und -inhaltsstoffe (Fett und Eiweiß),
  - > Milchjahresleistung
  - > Zellzahl
  - > Zwischenkalbezeit
  - > Häufigkeit der definierten Ereignisse im Zeitraum der Abkalbung (Mastitis, Festliegen, Nachgeburtshaltung)

### 3.2.3. Kühe in der Mutterkuhhaltung – Auswertungen

**Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle:**

- a) Eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
  - > für den Betrieb und
  - > für die Einzelkuh
- b) Eine regelmäßige Auswertung nach jeder Datenerhebung (Wiegung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
- c) Einzeltierbezogene Kennwerte
  - > Geburtsdaten, Geburtsgewicht und Geburtsverlauf
  - > Produktionsdaten (standardisierte Zuwachsleistung, Fruchtbarkeit)

**Der Jahresbericht Fleisch umfasst zumindest:**

- a) Kennzahlen des Betriebes wie:
  - > Horizontaler Betriebsvergleich mit Vergleichszahlen auf Bundesebene
  - > Geschlechtsspezifische Zuwachsleistung der Kälber des Betriebes und der Herden
  - > Abgänge und Abgangsursachen von Kühen im Prüffjahr
  - > Totgeburtenrate
  - > Ergebnisse der Schlachtkörperklassifizierung (Häufigkeitsverteilung, Altersklassen)
- b) Häufigkeit der für die Tiergesundheit und das Tierwohl relevanten Daten im geburtsnahen Zeitraum
- c) Kennzahlen für Einzeltiere

- > Auswertung der durchschnittlichen Zuwachsleistung der Nachkommen und der Fruchtbarkeitskennzahlen der Kühe im Auswertezeitraum.
- d) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und der innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kriterien auszuweisen:
  - > Häufigkeit der oben definierten Ereignisse im geburtsnahen Zeitraum
  - > Auswertung der durchschnittlichen Zuwachsleistung der Nachkommen der eingesetzten Stiere im Auswertezeitraum

### 3.3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

#### 3.3.1. Milchqualität und Eutergesundheit (einzeltierbezogen bei Milchkühen)

- a) Wird einzeltierbezogen ein markanter Zellzahlanstieg festgestellt, ist am Bericht ein Warnhinweis anzuführen, wobei der Zellgehalt der letzten drei Probemelkungen zusätzlich anzuführen ist.

Als „markant“ gelten eine Verdoppelung der Zellzahl, wenn dabei ein Wert von 100.000 Zellen pro ml überschritten wird, oder eine Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml.

- b) Bei zweimaliger aufeinander folgender Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml bzw. bei Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml direkt nach einer im geburtsnahen Zeitraum festgestellten Mastitis wird ein CMT (California Mastitis Test, Schalmtest) empfohlen.

- c) Wird bei einem Tier dreimal hintereinander der Wert von 400.000 Zellen/ml überschritten, so sind durch den Tierhalter aktive Schritte zur Verbesserung der Qualität zu setzen. Diese sind:

- > Separieren der Milch oder
- > Trockenstellen oder
- > dokumentierter Schalmtest

Ist das Ergebnis des Schalmtests negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.

Wird beim Schalmtest ein stark positives Ergebnis (+++) zumindest eines oder mehrerer Viertel/s festgestellt, ist eine bakteriologische Untersuchung der Viertelgemelksprobe durchzuführen.

Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung positiv, sind geeignete Maßnahmen wie

- > Separieren der Milch oder
- > Behandlung der Kuh durch einen Tierarzt oder
- > durch eine Maßnahme im Rahmen des entsprechenden TGD-Programmes oder
- > Trockenstellen oder
- > Ausmerzen zu setzen.

### 3.3.2. Gesundheit der Kuh im Abkalbezeitraum (Milch- und Mutterkühe)

- a) Bei gehäuftem Auftreten von Nachgeburtsverhaltungen bzw. Festliegen werden geeignete Schritte empfohlen, wie
- > Überprüfung der Futterration
  - > Beratungsgespräch mit einem Fachberater bzw. Tierarzt
  - > Zur Unterstützung der Vorbeuge werden bei auf Festliegen bzw. Nachgeburtsverhaltungen folgenden Abkalbungen entsprechende Erinnerungen bei der Angabe des Sollkalbedatums angeführt.

#### b) Verpflichtung bei Problemen mit dem Festliegen (Betriebsebene)

Definition: *Milchfieber*, auch *Gebärparese* oder *Kalbefieber*, ist eine Krankheit bei Säugetieren, die um den Geburtszeitpunkt bei Muttertieren auftreten kann und durch einen verminderten Calciumgehalt des Blutserums (Hypokalzämie) verursacht wird.

Wenn bei 30 Abkalbungen in Folge eine Häufigkeit von 20 Prozent Fällen von Festliegen überschritten wird, sind geeignete dokumentierte Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen wie

- > prophylaktische Mineralstoffversorgung der Kuh oder
- > Überprüfung der Fütterung und Ausdruck der optimierten Ration oder
- > dokumentiertes Beratungsgespräch mit spezifischen Empfehlungen zur Verbesserung oder
- > Teilnahme an einem passenden TGD Programmmodul

#### c) Verpflichtung bei Problemen mit Nachgeburtsverhaltungen (Betriebsebene)

Wird bei 30 Abkalbungen in Folge eine Häufigkeit von 20 Prozent Auftreten von Nachgeburtsverhaltung festgestellt, sind geeignete dokumentierte Schritte zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen wie

Überprüfung und Optimierung von

- > Geburtsmanagement oder
- > Erstbelegungsalter oder
- > Stierauswahl (Erstellung eines Anpaarungsplanes unter besonderer Berücksichtigung des Kalbeverlaufes, der maternalen Fruchtbarkeit, des Zuchtwertes für frühe Fruchtbarkeitsstörung und Aufzeichnung bzw. Ausdruck des Anpaarungsplanes) oder
- > Überprüfung der Fütterung mit Ausdruck der optimierten Ration oder
- > Teilnahme an einem passenden TGD Programmmodul

## **4. Modul „gentechnikfrei“**

### **4.1. Ziel**

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

### **4.2. Anforderungen**

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln und die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch sowie die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

### **4.3. Deklaration**

Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten. Wir empfehlen den Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ oder gleichsinnig als ergänzende verbraucherrelevante Angabe in der Etikettierung des Produktes zu nennen.

## 5. Modul „Bergerzeugnis“

### 5.1. Ziel

Das Modul „Bergerzeugnis“ soll den Konsumenten Transparenz für eine bewusste Kaufentscheidung hinsichtlich in Bergregionen hergestellter Milch und Milchprodukte geben.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt mit der es den Erzeugern erleichtert werden soll, die wertsteigernden Merkmale oder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen. Es wurden Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ festgelegt, um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

### 5.2. Anforderungen

Für die Verwendung des Begriffes „Bergerzeugnis“ gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.

Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, wenn die betreffenden Tiere zumindest in den beiden letzten Dritteln ihrer Lebenszeit in den genannten Berggebieten aufgezogen wurden und die Erzeugnisse in Berggebieten verarbeitet werden.

Der Anteil der Jahresfütterration, ausgedrückt als Trockenmasseanteil in Prozent, der nicht in Berggebieten erzeugt werden kann, darf 40 Prozent nicht überschreiten.

Die Verarbeitung zu Milch und Milcherzeugnissen kann außerhalb von Berggebieten stattfinden, sofern die Entfernung von dem betreffenden Berggebiet 30 km nicht überschreitet. Dies gilt nur für bereits am 3. Januar 2013 existierende Verarbeitungsbetriebe.

### 5.3. Deklaration

Erzeugnisse die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 entsprechen, können mit dem Begriff „Bergerzeugnis“ deklariert werden.

Jene Gemeinden des österreichischen Bundesgebietes, die sich vollständig bzw. teilweise innerhalb des Berggebietes befinden, finden sie auf [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at).

## 6. Modul „Speiseeis“

### 6.1. Anforderungen

Soll die Milch für die Herstellung von AMA-Gütesiegel Speiseeis verwendet werden, hat der Milchviehbetrieb folgende Anforderungen einzuhalten:

- > Der Betrieb ist verpflichtet, bei einem anerkannten TGD Rind teilzunehmen.
- > Im Bereich der Milchviehhaltung ist das Modul “Gentechnik-frei erzeugt“ einzuhalten.
- > Das Milchvieh darf nur in Laufställen gehalten werden. Milchviehbetrieben, die an einem anerkannten Qualitätsprogramm teilnehmen, kann von der AMA-Marketing eine Liefergenehmigung erteilt werden.
- > Ein aktueller Wasserbefund über die Trinkwassertauglichkeit des verwendeten Wassers in der Milchviehhaltung muss am Betrieb aufliegen. Wird das Wasser über eine Ortswasserleitung entnommen, ist kein aktueller Wasserbefund erforderlich.

## D. Anhang

### 1. Fachgremium

#### 1.1. Zuständigkeit

Das Fachgremium ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe der Kapitel „Qualitätssicherung in der Produktion“ und „Spezielle Produktbestimmungen“ der Richtlinie „Haltung von Kühen“, fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.

#### 1.2. Fachgremiumssitzungen

Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### 1.3. Teilnehmer

Dieses Fachgremium setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Lizenznehmern aus dem Lebensmittelhandel,
- b) drei Vertretern bzw. Lizenznehmer der Vereinigung Österreichischer Milchverarbeiter,
- c) ein Lizenznehmer aus dem Bereich der Milchverarbeitung, welcher weder unter (a) noch unter (b) fällt, sowie ein Vertreter aus dem Bereich der bäuerlichen Schulmilchlieferanten,
- d) zwei Vertreter aus der landwirtschaftlichen Milchgewinnung, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen AMA-Gütesiegel-Programm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt, sowie
- e) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

#### 1.4. Verfahren

Die Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Vorsitz obliegen der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt bei Verhinderung für die Entsendung eines informierten Vertreters. Die Delegation des Stimmrechts ist innerhalb der vorstehend genannten Bereiche zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

#### 1.5. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 1.3 genannten fünf Bereiche erforderlich. Bei Beschwerden gegen Sanktionen sowie bei Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 1.3 entsandten Teilnehmer kein Stimmrecht zu.

### **1.6. Einspruchsfrist**

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch bei der AMA-Marketing mit dem Ersuchen um Befassung des Fachgremiums einbringt.

### **1.7. Außerordentliche Sitzung**

Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 1.3 und 1.4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
- c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

### **1.8. Keine aufschiebende Wirkung**

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **1.9. Übergeordnetes Lenkungsgremium**

Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 1.7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 1.3 e) beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

## 2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

### LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. I Nr. 67/2014

EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002 zgd VO (EU) Nr. 652/2014, VO (EG) Nr. 852/2004 zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) Nr. 636/2014 und VO (EG) Nr. 854/2004 zgd VO (EU) Nr. 219/2014

Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 359/2012

Verordnung (EG) Nr. 1828/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

### TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008

Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009

Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

### TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 80/2013

1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 61/2012

### TIERTRANSPORT UND TIERKENNZEICHUNG

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 BGBl. II Nr. 291/2009, zgd BGBl. II Nr. 35/2011

### FUTTERMITTEL

Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 189/2013

Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) Nr. 225/2012

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EG) Nr. 767/2009

### **DÜNGEMITTEL**

Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 189/2013

Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 181/2014

Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

### 3. Checkliste zur Eigenkontrolle

Anforderung	ja	nein	Nicht zutref fend	Bemerkung/ Korrekturen
<b>1. Tierkennzeichnung</b>				
Tiere sind vollständig mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
Sämtliche Zugänge und Abgänge sind mit "bos" Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen belegbar.				
<b>2. Futtermittel</b>				
Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen vollständig nachvollziehbar. Bei Futtermittellieferungen von anderen Landwirten werden pastus+ Futtermittel-Lieferscheine bzw. gleichwertige Lieferscheine verwendet.				
Die eingesetzten Futtermittel sind in der Positivliste angeführt bzw. werden nicht durch die Negativliste der AMA-Marketing ausgeschlossen.				
Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel von Futtermittelherstellern/-händlern sind mit "pastus+ AMA Gütesiegel tauglich" gekennzeichnet.				
Fahrbare Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln sind gemäß pastus+ zugelassen.				

<b>Anforderung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Nicht zutref fend</b>	<b>Bemerkung/ Korrekturen</b>
Die Futtermittel sind in geeigneten Lagereinrichtungen sauber und trocken gelagert. Es besteht keine Beeinträchtigung durch Tierkot oder sonstige Verunreinigungen.				
Fütterungseinrichtungen (z.B. Barn) sind sauber und weisen einen ordnungsgemäßen Zustand auf.				
Anlagen, Ausrüstungen, Behälter und Transportkisten sind sauber und ordnungsgemäß gereinigt.				
<b>3. Tierhaltung und Tierschutz</b>				
Die Tiere weisen keine offensichtlichen Anzeichen von Tierkrankheiten oder Verletzungen auf.				
Die Stallungen sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand.				
<b>4. Tiergesundheit und Arzneimittel</b>				
Es werden ausschließlich zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt. Abgabebelege und Behandlungsaufzeichnungen sind plausibel dokumentiert.				
Wenn Tiere mit Tierarzneimittel behandelt werden können diese bis zum Ablauf der Wartefrist als solche identifiziert werden.				
Tierarzneimittel werden nach Anweisung des Tierarztes bzw. der Packungsbeilage ordnungsgemäß gelagert.				

Anforderung	ja	nein	Nicht zutref fend	Bemerkung/ Korrekturen
<b>5. Milchgewinnung</b>				
Eine ordnungsgemäße Kühlung der Milch ist gewährleistet.				
Der Milchlagerraum, die Melkmaschine und Ausrüstungsflächen die mit Milch in Berührung kommen sind sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand.				
Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß gelagert. Es besteht keine Gefahr der Lebensmittel- und Umweltkontamination.				
<b>7. Umwelt</b>				
Es wird kein Klärschlamm, kompostierter Klärschlamm oder pelletierter Wirtschaftsdünger ausgebracht.				Wenn, ja: Welcher Nachweis über Qualität des Klärschlammes liegt vor?
Es wird kein Tiermehl als Dünger und Futtermittel eingesetzt.				

LFBIS Nr:	
Datum	
Unterschrift	

#### 4. Merkblatt: Vermeidung von Hemmstoffen in der Anlieferungsmilch

- **Kennzeichnen** Sie behandelte Kühe deutlich und dauerhaft. Dabei sind Viehzeichenstift und Fesselbänder bewährte Mittel zur sicheren Kennzeichnung. Dabei gilt: Erst kennzeichnen, dann behandeln.
- **Informieren** Sie alle im Stall tätigen Personen über Behandlungen von Tieren, deren Kennzeichnung und die Wartezeit. Jeder Tierarzt muss den Tierbesitzer bzw. den Betreuer des behandelten Tieres über die **Wartezeiten** des angewendeten bzw. abgegebenen Medikamentes aufklären.
- Während der Wartezeit verläuft das **Ausscheiden von Hemmstoffen** nicht immer kontinuierlich, d. h. auch wenn vor Ende der Wartezeit eine Milchprobe negativ ist, kann einige Zeit später wieder erneut Hemmstoff ausgeschieden werden. Die angegebene Wartezeit bezieht sich auf Tiere mit normaler Konstitution; bei kranken oder schwachen Tieren kann die Hemmstoffausscheidung unter Umständen wesentlich langsamer vonstatten gehen.
- **Halten Sie angegebene Wartezeiten unbedingt ein!** Um sicher zu gehen, dass die Milch keine Hemmstoffe mehr enthält, sollten Sie diese **vor Ablieferung** von Ihrer Molkerei **untersuchen lassen**.
- Wartezeiten gelten für das **gesamte Gemelk** einer Kuh, nicht nur für das behandelte Viertel. Das angewendete Medikament wird in den Blutkreislauf aufgenommen und auch über die Milch nicht behandelte Viertel ausgeschieden. Verlängerte Wartezeiten bei Verbandsrichtlinien (zB Bio) sind zu beachten.
- Verwenden Sie Medikamente nur entsprechend den Vorgaben der Packungsbeilage oder nach Anweisung des Tierarztes (**bestimmungsgemäße Anwendung** - keine andere Tierart, Verabreichungsart, Dosis, Behandlungsintervalle), da sich bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung die Wartezeiten erheblich verlängern können.
- **Kombinieren** Sie verschiedene **Medikamente** nicht eigenmächtig, ohne Absprache mit dem Tierarzt, denn Kombinationen verlängern womöglich die Wartezeit erheblich.
- Lassen Sie die **Milch zugekaufter Tiere** vor der Ablieferung untersuchen.
- Werden Kühe unter Antibiotikaschutz (sog. **Trockensteller**) trockengestellt, muss bei **vorzeitigem Abkalben** die angegebene Gesamtwarezeit eingehalten werden.
- **Melken** Sie behandelte Kühe grundsätzlich **zuletzt**, wobei die Milchleitung zum Tank unbedingt unterbrochen werden muss. Werden **Melkeimer** verwendet, schließen Sie diese während des Melkens **nie an die Milchleitungen**. Am besten wird für das

## 4. MERKBLATT: VERMEIDUNG VON HEMMSTOFFEN IN DER ANLIEFERUNGSMILCH

Melken behandelter Tiere grundsätzlich ein **separates, eigens dafür bestimmtes Melkzeug** verwendet.

- Stellen Sie sicher, dass **Milch von behandelten Kühen** nicht durch Drittpersonen oder Sie selbst **versehentlich in den Milchtank** geleert wird.
- Verhindern Sie zuverlässig, dass Kühe an **behandelten Kühen saugen**.
- Sind Melkgeschirr oder Leitungen mit hemmstoffhaltiger Milch in Berührung gekommen, so ist grundsätzlich eine Reinigung mit ausreichend warmen Wasser (mindestens 50 °C) und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln durchzuführen. Danach muss gründlich mit klarem Wasser nachgespült werden.
- Verfüttern Sie nur Kraft- und Ergänzungsfuttermittel, welche für Kühe bestimmt sind.
- Verwenden Sie nicht den gleichen Dippbecher für behandelte und unbehandelte Kühe.
- Waschen Sie sich nach dem Umgang mit Arzneimitteln gründlich die Hände mit warmen Wasser und Seife.

Quelle: Landwirtschaftskammer Österreich

## 5. Merkblatt: Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen

- Zustand der von Milch und Reinigungslauge/-säure berührten Flächen kontrollieren: raue Oberflächen müssen ersetzt werden!
- Milchreste nicht antrocknen lassen! Bei Rohrmelkanlagen mit einem Drainage-Schwamm entfernen und mit klarem Wasser (Trinkwasserqualität) von etwa 40 °Cerspülen.
- Genügend Zeit für Reinigung und Entkeimung ansetzen.
- Vorgeschriebene Temperaturen einhalten und kontrollieren.
- Alle Oberflächen in die Reinigung mit einbeziehen.
- Spezielle Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Dosierung gemäß Produktspezifikation verwenden.
- Richtigen Arbeitsablauf bzw. korrekte Einstellung der Reinigungseinrichtung beachten.
- Mit klarem Wasser nachspülen.
- Bei Rohrmelkanlagen mit Hilfe eines Drainage-Schwammes die Wasserreste entfernen.

Quelle: AFEMA-Beratungsunterlage Milch und Melken



## 7. Futtermittel-Lieferschein pastus+

Mit Kugelschreiber in Blockbuchstaben ausfüllen und fest aufdrücken

### Futtermittel-Lieferschein

**pastus<sup>+</sup>**

für den Verkauf durch Landwirte oder Ankauf von Landwirten im AMA-Gütesiegelprogramm

**Verbleibt beim Landwirt**

DVR 0824275

**A** (lfd. Lieferschein-Nummer)

<p><b>VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)</b></p> <p>LFBIS-Nr.: <input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/>                  (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)</p> <p>Vorname _____ Nachname _____</p> <p>Straße _____ Haus-Nr. _____</p> <p>PLZ _____ Ort _____</p> <p>Telefon-Nr. _____ Telefax _____</p> <p><b>Angaben zum Betrieb:</b></p> <p>BIO-Kontrollstelle: _____</p>	<p><b>VERMITTLER/ZWISCHENHÄNDLER</b></p> <p>LFBIS-/ AMA-Lizenz-Nr.: <input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/>                  (= Identifikationsnummer des Betriebes)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Name und Anschrift (Stampiglie)</p>
<p><b>Transport durch Landwirt</b></p> <p>Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Angaben zur Vorfracht:</b></p> <p><input type="checkbox"/> landw. Urprodukte (z.B. Getreide)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Handelsdünger) _____</p> <p>Transportdatum: _____</p>	<p><b>KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)</b></p> <p>LFBIS-/ AMA-Lizenz-Nr.: <input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/>                  (= Identifikationsnummer des Betriebes)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Name und Anschrift (Stampiglie)</p>
	<p><b>Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur, etc.</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Name und Anschrift (Stampiglie)</p> <p>_____ <b>Kfz-Kennzeichen</b> _____</p> <p> Vorfracht 1 _____</p> <p> Vorfracht 2 _____</p> <p>Transportdatum: _____</p>

**HINWEIS im Falle einer Rückstellmuster-Ziehung!**  
 Die Probenahme soll repräsentativ erfolgen und dokumentiert werden.  
 Details entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stück)	Warenbezeichnung	Erntejahr	Herkunft <sup>②</sup>	Produktstatus BIO <sup>①</sup> A anerkannt U Umstellung	Besondere Angaben zur Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit, zum Rückstellmuster (-Nr.) etc.	Einlagerzelle
Bsp.	6.000 kg	Gerste	2006	AT	A	Nur für Rinder (Auswuchs)	
1							
2							
3							

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, dass diese der Wahrheit entsprechen sowie dass die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür.

<p>_____</p> <p><small>Datum und Unterschrift</small> <b>Verkäufer</b></p>	<p>_____</p> <p><small>Datum und Unterschrift</small> <b>Transporteur</b></p>	<p>_____</p> <p><small>Datum und Unterschrift</small> <b>Käufer</b></p>
--	---	---

① Die Angabe Bio am Futtermittel-Lieferschein ersetzt nicht die Notwendigkeit eines Bio-Zertifikates!  
 ② Herkunftsangabe hat sich auf den tatsächlichen Ursprung des Futtermittels zu beziehen (z.B. Anbaugelände). **AT** ist eine internationale Abkürzung für **Österreich**.

## 8. Bezug von pastus+ zertifizierten Futtermitteln



An den  
Futtermittelunternehmer

<b>Bezug von pastus<sup>+</sup>-zertifizierten Futtermitteln zur Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm</b>
---

LFBIS-Nr.: <small>(Betriebsnummer)</small>	
Name:	
Adresse:	

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich durch die Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm zum Bezug von „pastus<sup>+</sup> AMA-Gütesiegel tauglichen“ Futtermitteln von pastus<sup>+</sup>-zertifizierten Futtermittelunternehmen verpflichtet bin.

Das/Die von Ihnen gelieferte(n) Futtermittel ist/sind nicht entsprechend gekennzeichnet.

Folgende Futtermittel sind betroffen:

---



---



---



---



---

Von Seiten der Kontrollstelle wurde dies im Rahmen der letzten Vor-Ort-Kontrolle beanstandet. Um weiterhin Futtermittel von Ihrer Firma beziehen zu können, ist eine Kennzeichnung gemäß System pastus<sup>+</sup> mit dem unten dargestellten Symbol notwendig.

<b>pastus<sup>+</sup></b>	<b>AMA-Gütesiegel tauglich</b>
---------------------------	--------------------------------

Bei Fragen können Sie sich gerne an die AMA-Marketing wenden. Sie erreichen Herrn Langanger unter der Telefonnummer 01/33151 DW 4947 bzw. Frau Anna Hüttmannsberger unter der DW 4494.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landwirt

Mein VORTEIL

vom

Geprüfte Qualität  
**AMA**  
GÜTESIEGEL  
AUSTRIA



ausgezeichnete  
**QUALITÄT**



nachvollziehbare  
**HERKUNFT**



unabhängige  
**KONTROLLE**